

STATUTEN

Feuerwehrverein Herzogenbuchsee



STATUTEN DES FEUERWEHRVEREINS HERZOGENBUCHSEE

1. Allgemeines

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 1.1 | Unter dem Namen „Feuerwehrverein Herzogenbuchsee“, nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee | Name und Sitz |
| 1.2 | Der Verein besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, er ist politisch und konfessionell neutral. Die aktiven und ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr Herzogenbuchsee sollen stets das tragende Element des Vereins bilden. | Mindestbestand
Grundhaltung |
| 1.3 | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. | Haftbarkeit |

2. Zweck und Aufgaben

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Der Verein verfolgt den Zweck: <ul style="list-style-type: none">- in seinen Reihen und in der breiten Öffentlichkeit allgemein für die Belange des Feuerwehrwesens einzutreten- sich für den Erhalt und die Pflege alter Gerätschaften und Fahrzeuge des Feuerwehrwesens einzusetzen- Gerätschaften und Fahrzeuge der Feuerwehr durch Kauf aus dem Vereinsvermögen vor dem unwiderruflichen Verlust zu bewahren | Zweck |
| 2.2 | Der Verein sucht diese Zweckumschreibung zu erreichen mittels: <ul style="list-style-type: none">- Förderung und Unterstützung der Anliegen der Feuerwehr- Restauration, Pflege und geeigneter Unterbringung von Gerätschaften und Fahrzeugen- Veranstaltung gesellschaftlicher Anlässe- Organisation weiterer Veranstaltungen im Rahmen der Zweckbestimmungen oder Teilnahme an solchen | Aufgaben |

3. Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|--|-----------------------------------|
| 3.1 | Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. | Voraussetzung als Vereinsmitglied |
| 3.2 | Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschliesst die Hauptversammlung. | Beitrittserklärung |
| 3.3 | Jedem Mitglied sind beim Eintritt die Vereinsstatuten auszuhändigen. | Aushändigung der Statuten |
| 3.5 | Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten: <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Ehrenmitglieder (die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben)- Passivmitglieder (die den Verein mit einem Jahresbeitrag unterstützen) | Mitgliedsarten |

- | | | |
|-----|---|------------|
| 3.6 | Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch finanzielle oder andere Leistungen unterstützen, aber nicht Mitglieder sind. | Gönner |
| 3.7 | Ein Austritt aus dem Verein kann nur auf die Hauptversammlung erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das austretende Vereinsmitglied hat seiner Beitragspflicht voll nachzukommen. | Austritt |
| 3.8 | Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen und insbesondere mit der Beitragsleistung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, können durch den Vorstand ohne Grundangabe von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. | Ausschluss |

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- | | | |
|-----|--|---|
| 4.1 | Alle Aktivmitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. | Teilnahme an Aktivitäten |
| 4.2 | Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme und kann in den Vorstand oder eine andere Funktion gewählt werden. | Stimmrecht, Wählbarkeit |
| 4.3 | Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche des Mitglieds an das Vereinsvermögen dahin. | Erlöschen des Anspruchs auf das Vereinsvermögen |

5. Vereinsorgane

- | | | |
|-------|---|-----------------------------------|
| 5.1 | Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle | Vereinsorgane |
| 5.2 | Die Hauptversammlung | Oberstes Organ |
| 5.2.1 | Die Hauptversammlung bildet das oberste Vereinsorgan. | |
| 5.2.2 | Mindestens einmal jährlich, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie hat spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres stattzufinden. | Ordentl. Hauptversammlung |
| 5.2.3 | Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durchgeführt aufgrund eines Hauptversammlungs- oder Vorstandsbeschlusses, oder auf schriftliches Begehren von 20% der Vereinsmitglieder. | Ausserordentl. Vereinsversammlung |
| 5.2.4 | Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, einberufen. | Einberufung |
| 5.2.5 | Die Hauptversammlung entscheidet über alle Verwaltungshandlungen, die nach Gesetz oder Statuten nicht dem Vorstand zugewiesen werden können. | Zuständigkeit |

5.2.6	<p>Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung - Genehmigung der Jahresberichte - Genehmigung der Jahresrechnung - Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge - Festsetzung des freien Kredites des Vorstandes - Genehmigung des Budgets - Dechargéerteilung für den Vorstand - Mutationen - Genehmigung des Aktivitätenprogrammes - Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder - Wahl der Kontrollstelle - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder - Revision der Statuten - Rekursentscheide über Vorstandsbeschlüsse - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins 	Vorbehaltene Geschäfte
5.2.7	<p>Zu den Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüssen gefasst werden. Anträge der Mitglieder, die an der ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen bis Ende Jahr schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.</p>	Traktandenliste
5.2.8	<p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei offenen oder geheimen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der festgestellten Stimmen, wobei bei offener Abstimmung ein Resultat ohne Gegenstimme als einstimmig gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>	Abstimmung und Wahlen
5.3	<p>Der Vorstand</p>	Zusammensetzung
5.3.1	<p>Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl, mindestens 5, maximum 9 Vereinsmitgliedern. Er setzt sich grundsätzlich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Sekretär - Kassier - Beisitzer 	
5.3.2	<p>Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.</p>	Amtsdauer
5.3.3	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt Ziffer 5.2.8.</p>	Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen
5.3.4	<p>Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.</p>	Aufgaben

- | | | |
|-------|---|----------------------------------|
| 5.3.5 | Der Präsident führt mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident. | Unterschriftsberechtigung |
| 5.4 | Kommissionen | |
| 5.4.1 | Der Vorstand kann je nach Bedarf Kommissionen ernennen. | Bestellung
Verantwortlichkeit |
| 5.4.2 | Die Kommissionen unterstehen dem Vorstand und sind ihm gegenüber verantwortlich. | |
| 5.5 | Kontrollstelle | |
| 5.5.1 | Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einer Kommission angehören. | Mitglieder |
| 5.5.2 | Sie prüft die Vereinsrechnung und unterbreitet den Revisionsbericht und Genehmigungsantrag zuhanden der Hauptversammlung. | Aufgabe |
| 5.5.3 | Die Hauptversammlung wählt die Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Sie ist wieder wählbar. Es ist zu beachten, dass der Wahlturnus alternierend festgelegt wird, so dass nicht alle Revisoren gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden. | |

6. Rechnungswesen

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 6.1 | Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. | Rechnungsjahr |
| 6.2 | Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, über deren Höhe die ordentliche Hauptversammlung Beschluss fasst. Er ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung des Kassiers zu begleichen. | Jahresbeitrag |
| 6.3 | Die Hauptversammlung kann über die Erhebung von Sonderbeiträgen Beschluss fassen. | Sonderbeiträge |
| 6.4 | Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus: <ul style="list-style-type: none"> - Beiträgen seiner Mitglieder (Aktiv/Passiv) - freiwilligen Zuwendungen seiner Mitglieder oder Aussenstehender - Überschüsse aus durchgeführten Aktionen - Ertrag des Vereinsvermögens - Zuwendungen der Gemeinde und der Gönner | Einnahmen |
| 6.5 | Die Ausgaben des Vereins bestehen unter anderem aus: <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungskosten - Versicherungsprämien - Ausgaben gemäss Vereinsbeschlüssen - Dem freien Kredit des Vorstandes | Ausgaben |
| 6.7 | Für besondere Anlässe u.a.m. können separate Rechnungen geführt werden. Diese Rechnungen unterstehen ebenfalls der Prüfung der Kontrollstelle. Die Überschüsse sind entweder der Jahresrechnung oder in Fonds unter Verwaltung des Vereins anzulegen. | Separate Rechnungsführung |

7. Ehrungen

- 7.1 Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht mehr Beitragspflichtig. Ehrenmitglieder

8. Rekursrecht

- 8.1 Gegen Vorstandsbeschlüsse kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe oder Kenntnisnahme Rekurs erhoben werden. Frist
- 8.2 Rekurse sind schriftlich beim Präsidenten zuhanden der nächsten Hauptversammlung zu erheben. Form
- 8.3 Rekurse haben aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung
- 8.4 Die Vereins- oder die Hauptversammlung entscheidet über Rekurse endgültig. Endgültiger Entscheid

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Statuten können von jeder Hauptversammlung teilweise oder ganz geändert werden. Statutenrevision
- 9.2 Der Feuerwehrverein Herzogenbuchsee kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens zehn Mitglieder dessen Fortbestand verlangen. Im Falle einer Auflösung beschliesst die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit, über die Verwendung oder Liquidation des Vereinsvermögens. Auflösung des Vereins
- 9.3 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Inkrafttreten

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 13.06.2001

Herzogenbuchsee, 14.06.2001

Feuerwehrverein Herzogenbuchsee

Für die Gründungsversammlung:

Der Präsident:
Heinz Rhyn



Der Sekretär:
Martin Spahr



Für den neu gewählten Vorstand:

Der Präsident:
Heinz Rhyn



Der Sekretär:
Manuel Gischar

